

Telefon: 0 233-83510
Telefax: 0 233-83535

**Referat für
Bildung und Sport**
Kommunales Bildungsmanage-
ment und Steuerung
RBS-KBS

Allgemeinbildende Schulen
RBS-A

Kindertageseinrichtungen
RBS-KITA

Die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen – Statusbericht;

**Dringlichkeitsantrag zum Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 08.12.2016
Umsetzung Münchner Förderformel (Anrechnung von Personal auf MFF-Faktoren)
Antrag Nr. 14-20 / A 02739 der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege München
vom 02.12.2016**

Sitzungsvorlage Nr. Nr. 14 – 20 / V 07807

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in
der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 10.01.2017 (SB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

In der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 08.12.2016 wurde ein Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters behandelt (Anlage 1).

In der Sitzung hat man sich darauf verständigt, dass das Referat für Bildung und Sport – aufgrund der Komplexität des Sachverhalts – eine Vorlage erstellt, welche in der gemeinsamen Sitzung des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 10.01.2017 behandelt werden soll. Mit dieser Beschlussvorlage soll ein Statusbericht zur Münchner Förderformel abgegeben, die Systematik der Münchner Förderformel erläutert sowie auf die Punkte des Antrags eingegangen werden.

2. Historie der Münchner Förderformel

2.1. Grundgedanke und stufenweiser Start der Münchner Förderformel

Auf Grundlage des einstimmigen Beschlusses des Stadtrates in der Vollversammlung vom 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360) wurde ein historisch gewachsenes,

uneinheitliches Zuschusswesen durch die Münchner Förderformel abgelöst.

Zur Unterstützung aller Münchner Kindertageseinrichtungen wurde damit ein Rahmen geschaffen, in dem alle Münchner Kinder grundsätzlich in allen Arten von Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Tagesheimen und Häusern für Kinder) „von Anfang an“ bedarfsorientiert nach festgelegten Kriterien bezüglich Standort, Alter der Kinder und besonderen Lebenslagen der Kinder gefördert werden. Darüber hinaus werden zusätzliche Erziehungskräfte für mehr Öffnungstage oder zur Kompensation von Personalausfall an den Einrichtungen über die gesetzliche Förderung hinaus von der Landeshauptstadt München finanziert.

Über den Standortfaktor, das Herzstück der Münchner Förderformel, werden auf einer datenbasierten Grundlage potentielle Standorteinrichtungen als Einrichtungen mit erschwerten Bedingungen definiert und zusätzlich gefördert. Die damit verbundene Förderung der Träger ist ein wichtiger Beitrag dafür, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, gleiche Chancen erhalten.

Wichtig ist auch die Gleichbehandlung aller Trägergruppen (freigemeinnützige und sonstige Träger, städtischer Träger).

Die Münchner Förderformel steht somit für mehr Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Finanzierungsgerechtigkeit und Familienentlastung.

Für nach den alten Fördermodellen bisher finanziell stärker geförderte Träger mit Betriebsträgerschaftsvertrag, BayKiBiG Einrichtungen mit Defizitvertrag sowie für den städtischen Träger selbst wurde ein vorübergehender Bestandsschutz bis zum 31.12.2015 gewährt.

Seit dem 01.01.2016 sind nun auch diese Trägergruppen in die Münchner Förderformel überführt. Die Münchner Förderformel steht auch den Eltern-Kind-Initiativen offen (Optionsmodell, Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / 03203). Der Stadtrat hat flankierend beschlossen, dass Betriebsträger bis zum 31.12.2018 nochmals, wo notwendig, über sogenannte Ergänzungsvereinbarungen zum Betriebsträgervertrag anerkannte Defizite vorübergehend ausgeglichen bekommen können (Vollversammlung des Stadtrats am 19.11.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 04093). Somit haben die Träger, die notwendige Umsteuerungsmaßnahmen noch nicht in Gänze vollzogen haben, durch den Stadtrat eine Absicherung erfahren. Flankierend wird diese Übergangsphase durch das Referat für Bildung und Sport genutzt, um eine umfassende Evaluation der Münchner Förderformel durchzuführen. Es ist geplant, die Ergebnisse dieser Evaluation/Vergleichsberechnungen dem Stadtrat im 1. Quartal 2018 vorzulegen (siehe hierzu auch Punkt 4 des Vortrags).

Die Münchner Förderformel fördert Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen Leistungen über die nachfolgend aufgeführten Faktoren:

- **Faktor eallg:**
Der Faktor dient in seiner Grundintention dazu, eine Einrichtung allgemein zu unterstützen und spezifische Besonderheiten weiter zu ermöglichen.
- **Faktor eausfall:**
Der Faktor dient zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung und soll sichern, dass die Fördervoraussetzung durchgehend erfüllt werden können.
- **Faktor estandort:**
Der Faktor stellt das Herzstück der Münchner Förderformel dar und steht für mehr Bildungsgerechtigkeit. Er führt dazu, dass in sog. Standorteinrichtungen, also in Einrichtungen mit erschwerten Bedingungen, mehr Geld für zusätzliches, qualifiziertes Personal vorhanden ist, aber auch für Sach- und Fortbildungskosten.
- **Faktor eöff:**
Der Faktor dient zur Finanzierung zusätzlicher Öffnungstage
- **Faktor kfu3:**
Der Faktor dient zur Finanzierung zusätzlichen Personals zur Verbesserung der pädagogischen Qualität für unter 3-jährige Kinder
- **Faktor kfkont:**
Der Faktor unterstützt finanziell die Schaffung von Kontingenzplätzen für Kinder, die eine Betreuung (z.B. im Rahmen der Hilfe zur Erziehung) in Kindertageseinrichtungen benötigen.
- **Faktor Miete:**
Mit diesem Faktor wird ein Mietkostenzuschuss an die Träger ausgereicht.

Darüber hinaus werden die Münchner Familien über einen sozialorientierten Gebührenrahmen unterstützt. Den Trägern wird dies ausgeglichen und in diesem Zusammenhang ein Elternbeitrag in gleichbleibender Höhe gesichert.

Mit der Übernahme der **Finanzierung der Arbeitsmarktzulage** und der **Finanzierung der Eingruppierung TVöD S8b** bei Einrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag werden die Träger zusätzlich durch die Landeshauptstadt München im Rahmen der Münchner Förderformel intensiv unterstützt.

Die Münchner Förderformel wurde nicht dafür konzipiert, eine umfassende Vollfinanzierung der Träger sicherzustellen.

Die kommunale Finanzierung der Münchner Förderformel ergänzt die staatliche Förderung und schafft mit einer Vorgabe im Bereich der Elternentgelte einen Finanzrahmen für die Träger. Die Münchner Förderformel stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar. Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger entscheiden selbst, ob sie diese

Leistung, verbunden mit den dann vorgegebenen Fördervoraussetzungen, in Anspruch nehmen wollen.

Derzeit nehmen insgesamt 380 Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft sowie 422 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft die Münchner Förderformel in Anspruch.

2.2 Prüfung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands – Dialog mit der Regierung von Oberbayern – Überschuss-Defizit-Analysen

Mit dem Start der Münchner Förderformel im Jahr 2011 begann eine bis heute fortwährende Diskussion mit der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, dem Kreisjugendring München Stadt sowie dem Münchner Trichter um die Ausgestaltung der mit der Münchner Förderformel verbundenen Zuschussrichtlinie sowie über die Auskömmlichkeit der Finanzierung durch die Münchner Förderformel. Vor diesem Hintergrund wurde eine externe Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die das Grundgerüst der aktuellen Zuschussrichtlinie maßgeblich entwickelt hat. Darauf aufbauend wurde im Oktober 2011 die Regierung von Oberbayern – als Rechtsaufsichtsbehörde – gebeten, die Zuschussrichtlinie und das damit verbundene Vorgehen rechtsaufsichtlich zu prüfen. Seitens der Regierung von Oberbayern wurde im November 2011 mitgeteilt, dass sich rechtsaufsichtlich keine Einwendungen in Bezug auf die Münchner Förderformel, insbesondere auf die damit verbundenen Zuschussrichtlinie, ergeben.

Die Münchner Förderformel wurde im Jahr 2012 im Rahmen einer überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit der Erbringung eines umfassenden Verwendungsnachweises, beanstandet. Aufgrund dieser Sachlage wurde im Februar 2013 die Regierung von Oberbayern erneut, mit Blick auf die formulierten Kritikpunkte des BKPV gegenüber der Zuschussrichtlinie, um rechtsaufsichtliche Beratung zur Rechtmäßigkeit der Förderformel gebeten. Zusammenfassend teilte die Regierung von Oberbayern mit, dass unter Beachtung der seinerzeitig genannten Empfehlung keine Veranlassung bestand, die Leistungen der Landeshauptstadt München nach der Münchner Förderformel einzustellen. Eine Empfehlung der Regierung von Oberbayern war, dass in die Bescheide zur Münchner Förderformel ein Passus aufzunehmen ist, dass sich die Landeshauptstadt München vorbehält, einen umfassenden Verwendungsnachweis, der die Kosten und Erlöse bzw. Gesamteinnahmen und -ausgaben der Einrichtung darlegt, zu verlangen. Seitens des Referats für Bildung und Sport wurde die Empfehlung der Regierung von Oberbayern umgesetzt und die Verbescheidung fortgesetzt.

Ein wesentlicher Kritikpunkt des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes an der Münchner Förderformel war, dass aus Sicht des BKPV bei der Ausreichung freiwilliger,

kommunaler Mittel an Dritte auf einen vollständigen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung über die Gesamteinrichtung nicht verzichtet werden kann. Die Erwirtschaftung auch größerer Gewinne und Überschüsse bei einzelnen Trägern sei nicht ausgeschlossen.

Das Referat für Bildung und Sport teilte die Sichtweise des BKPV nicht und wurde damals von der Regierung von Oberbayern bestätigt. Außer bei der Ausreichung der Grundförderung über den Faktor eallg wird von den Trägern ein vollständiger Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel aus der Münchner Förderformel verlangt.

Das Referat für Bildung und Sport identifiziert und analysiert flankierend evtl. Überschüsse und Defizite der geförderten Einrichtungen mittels eines dreistufigen Prüfschemas (Anlage 2). Darüber hinaus wurde durch ex ante sorgfältig erstellte und fortgeschriebene Modellrechnungen sichergestellt, dass die für die einzelnen Fördertatbestände ausgereichten Förderbeträge der Höhe nach angemessen sind. (Vollversammlung des Stadtrats am 27.11.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13274)

Nach Vorliegen des offiziellen Prüfungsberichts des BKPV im Jahr 2013 wurde der Dialog mit der Regierung von Oberbayern in Bezug auf die Weiterentwicklung der Zuschussrichtlinie fortgesetzt. In diesem Zusammenhang hat die Landeshauptstadt München mit Schreiben vom 21. März 2014 (Anlage 3) gegenüber der Regierung von Oberbayern versichert, eine Überschuss-Defizit-Analyse durchzuführen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landeshauptstadt München Höchstgrenzen für Elternentgelte im Rahmen der Münchner Förderformel vorgibt.

Die Träger lieferten hierzu einen Überblick in Bezug auf die Gesamteinrichtungen für die Jahre 2011/2012 und 2012/2013 über ihre möglichen Überschüsse, die aus der gesetzlichen Förderung und über Eigenmittel bzw. Elternentgelte, welche ebenfalls durch die Landeshauptstadt München im Rahmen der einkommensbezogenen Staffelung bezuschusst werden, entstehen können, sowie über mögliche Defizite. Dass ein vorausschauender Träger in diesem Zusammenhang Rücklagen bildet, ist notwendig und im Rahmen der BayKiBiG-Förderung allgemein anerkannt. Rücklagen aus den Mitteln der Münchner Förderformel sind nicht vorgesehen. Das Ergebnis zeigte, dass der vorgegebene Elternentgelt- bzw. Finanzrahmen auskömmlich war. Eine Überförderung, insbesondere mit Blick auf den Gesamtfinanzrahmen war seinerzeit nicht erkennbar (Bekanntgabe im Ausschuss für Bildung und Sport und im Kinder- und Jugendhilfeausschuss in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrats vom 25.03.2014, Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 14284, Seite 12 ff.).

Die Regierung von Oberbayern teilte, nachdem sie einen Einblick in die Überschuss-Defizit-Analysen bekommen hat, mit Schreiben vom 17.11.2014 mit, dass der Themenkreis im Hinblick auf die gesetzlichen und freiwilligen Förderbereiche differenziert zu betrachten ist. Die gesetzliche Betriebskostenförderung im 5. Teil, Abschnitt I des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazugehörigen

Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) kennt weder Sanktionsvorschriften bei Überschüssen noch einen Verwendungsnachweis im klassischen Sinne nach dem Haushaltsrecht. Gemäß den Erläuterungen zu Art. 3 BayKiBiG des Kommentars Dunkl/Eirich, 3. Auflage, kommen als sonstige Träger auch solche mit Gewinnerzielungsabsicht in Betracht.

Als freiwillige kommunale Leistung unterliegt die Münchner Förderformel den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO, Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHO). Dies gilt auch für den Einsatz und die Verwendung der Fördermittel. Im Rahmen der Münchner Förderformel / Zuschussrichtlinie wurden Regularien zum Nachweis und für die Rücknahme, bzw. den Widerruf und die damit verbundene Erstattung der gewährten Fördermittel der Münchner Förderformel formuliert. Die Vorgehensweise der Landeshauptstadt München ist demzufolge rechtlich nicht zu beanstanden.

Dass es der Landeshauptstadt München ein Anliegen ist, die Einrichtungen gerade im Rahmen der Weiterentwicklung der Münchner Förderformel ganzheitlich zu betrachten, um keine Überförderung von Trägern mit ihren Förderprogrammen zu bewirken, wurde von der Regierung begrüßt.

3. Anmerkungen zur Grundsystematik der Münchner Förderformel in Bezug auf den Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters

Die Münchner Förderformel baut auf der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung auf. Über die Zuschussrichtlinie sind die Fördertatbestände beschrieben.

Zweck der Förderung über die Münchner Förderformel ist, den Betrieb der Kindertageseinrichtungen mit den Zielen Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Finanzierungsgerechtigkeit und Familienentlastung mit kommunalen Fördermitteln zu unterstützen.

3.1 Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel

Die Zuschussrichtlinie ist durch die Verwaltung auszulegen. Im Rahmen der Sachbearbeitung wurde vereinzelt unterschiedlich ausgelegt, insbesondere in der Anfangszeit bzw. bei Fragen, die nur einzelne Träger oder Einrichtungen betrafen oder nur von einigen wenigen Trägern oder Einrichtungen thematisiert wurden. Als erkannt wurde, dass daher eine einheitliche Auslegungspraxis notwendig ist, erarbeitete das Referat für Bildung und Sport eine Handreichung. Es war sinnvoll, die Auslegung durch Verwaltungshinweise zu konkretisieren und schriftlich niederzulegen, um damit Rechtssicherheit für Träger und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu erreichen. Hierbei wurde auf vorangegangene Stadtratsbeschlüsse, den Zweck der Richtlinie und den Zweck der einzelnen Faktoren und die unterschiedlichen Formulierungen Bezug genommen.

Dazu wurden unterschiedliche Berufsgruppen klassifiziert und jede Berufsgruppe wurde nach

Zweck und Vorgabe der Zuschussrichtlinie den einzelnen Faktoren zugeordnet. Diese Auslegung der bestehenden Vorgaben ist Teil des laufenden Verwaltungsbetriebs und damit grundsätzlich nicht stadtratspflichtig.

Würde die vereinzelt Auslegung, wie nun im Antrag gefordert, als Regelfall zugelassen, entspräche dies nicht mehr der Intention der Münchner Förderformel und hätte zudem weitreichende finanzielle Konsequenzen für die Landeshauptstadt München.

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 26.01.2011 beschlossen, dass die Verwaltung die Zuschussrichtlinien zur Münchner Förderformel anpassen kann, sofern damit keine grundsätzlichen Änderungen und Neuregelungen verbunden sind (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360, Seite 50, Antragspunkt 2)

Wenn die gewünschten Änderungen im Rahmen des Antrags der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters, vorgenommen werden sollten, ist eine Stadtratspflicht gegeben.

3.2 Zuordnung einzelner Berufsgruppen / Ausführungshinweise des Referats für Bildung und Sport

Im Rahmen der Entwicklung der Münchner Förderformel war ursprünglich vorgesehen, dass ausschließlich Fachkräfte und Ergänzungskräfte gem. § 16 AVBayKiBiG über die Faktoren der Münchner Förderformel abgerechnet werden können. Dies wurde so zunächst in die Zuschussrichtlinie aufgenommen. Aufgrund des fortwährenden Personalmangels wurde die Anerkennung von Personal bei bestimmten Faktoren über § 16 AVBayKiBiG hinaus für andere Berufe mit Berufsausbildung geöffnet. Für Kräfte ohne Berufserfahrung, bzw. für Kräfte, die noch angeleitet werden müssen, war diese Öffnung aus pädagogischen Gründen nicht vorgesehen. Diese können aus der gesetzlichen Förderung, über Elternentgelte und sonstige Einnahmen bzw. Eigenmittel finanziert werden.

Eine Ausnahme bilden hier nach Auffassung des Referats für Bildung und Sport Kräfte des sogenannten Assistentenmodell und die Optiprax-Ausbildung. Da bei diesen Kräften eine Vorerfahrung notwendig ist, wurden die Faktoren für diese Kräfte geöffnet.

Im Vortrag zur Beschlussfassung der Vollversammlung am 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 10770) wurde dargelegt, dass als Assistentenkräfte Personen mit einschlägiger beruflicher und persönlicher Eignung in Frage kommen. Ebenso sieht das Optiprax Modell verschiedene Stufen der Vorerfahrung vor. Entscheidend ist, dass diese Kräfte nach einer Übergangsfrist in die Anrechnung nach § 16 AVBayKiBiG einbezogen werden.

Nur in Bezug auf diese beiden Gruppen hat das Referat für Bildung und Sport eine Abrechnung über die Faktoren eröffnet. Diese, als Ausnahme zu wertende, Vorgehensweise wurde der Regierung von Oberbayern mitgeteilt.

3.3 Forderung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters auf Entkoppelung des staatlichen Zuschusses für U3-Kinder

Im Jahr 2014 hat der Freistaat Bayern die gesetzliche Förderung um einen Zuschuss für Kinder unter drei Jahren ergänzt.

Der Freistaat Bayern hat zum Ausdruck gebracht, dass mit diesen Mitteln die Fachkräfte von pflegerischen Tätigkeiten entlastet werden sollen, um ihnen mehr Zeit für die Bildungsarbeit mit den Kleinkindern einzuräumen.

„Diese Mittel, die nach Art. 18 i.V.m. Art. 22 Satz 1 BayKiBiG an die Träger durchzureichen sind, sollen diese in die Lage versetzen, zusätzlich Personal insbesondere für pflegerische Tätigkeiten, einzustellen. Zu denken sei an qualifizierte Tagespflegepersonen, Erzieherpraktikanten und Berufspraktikanten“. (Zitat: Dunkl/Eirich, Kommentar zum BayKiBiG 4. Auflage, § 25, Seite 213)

Die Landeshauptstadt München hat sich entschieden, seit dem Jahr 2011 im Rahmen der Münchner Förderformel den Faktor kfu3 zu gewähren. Mit diesem Faktor werden die Träger durch die Landeshauptstadt München mit kommunalen Mitteln unterstützt, um ausreichende pädagogische Arbeit leisten zu können, da die gesetzliche Förderung seinerzeit in diesem Bereich als zu gering bewertet wurde (Vollversammlung vom 26.01.2011, Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360, Seite 16).

Die bereits bestehende Förderung über den Faktor kfu3 der Münchner Förderformel sollte aber nicht um den staatlichen U3 Zuschuss gekürzt werden, sondern mit den nun zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln sollte die pädagogische Qualität der Einrichtungen weiter ausgebaut werden.

Der staatliche Zuschuss wird somit zum Gesamtsystem der Münchner Förderformel passend zur Verbesserung der pädagogischen Qualität und um einer möglichen Überförderung vorzubeugen, nur unter gewissen Voraussetzungen ausgereicht.

Daher wurde als allgemeine Fördervoraussetzung nach der Münchner Förderformel aufgenommen, dass besondere Anforderungen an den Einsatz der staatlichen Förderung für Kinder unter 3 Jahren nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG gestellt werden.

In der Vollversammlung am 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 14275) wurde vom Stadtrat beschlossen, dass Kindertageseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren nur dann eine Förderung nach der Münchner Förderformel erhalten, wenn die zusätzlichen Mittel der erweiterten gesetzlichen U3 Förderung auch tatsächlich in zusätzliches eigenes oder externes Personal investiert werden. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach §16 AV-BayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der Hauskonzeption geeignet sein. Diese Regelung gilt bereits seit Mai 2014.

(vgl. Ziffer 3.8 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Diese Vorgehensweise wurde auch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration besprochen.

Der Stadtrat hat sich seinerzeit auf Empfehlung der Begleitkommission bewusst für diese Regelung entschieden.

Eine Entkoppelung des staatlichen Zuschusses für U3 Kinder wird auch vom Referat für Bildung und Sport als nicht erforderlich erachtet. Die jetzige Regelung hat sich seit 2014 bewährt.

3.3.1 Ausbildungsförderung

Die Münchner Förderformel ist nicht für die Nachwuchs- bzw. Ausbildungsförderung konzipiert worden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten können somit nicht über Faktoren getragen werden, selbst dann nicht, wenn Träger die Faktoren selbst zum Beispiel aufgrund von Personalmangel nicht in Gänze ausschöpfen können. Der Träger finanziert die Ausbildungskräfte über die Einnahmen aus der gesetzlichen Förderung, über Elternentgelte und sonstige Einnahmen bzw. Eigenmittel.

Aktuell werden derzeit 380 Kindertageseinrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern über die Münchner Förderformel finanziert. Die im Antrag geschilderte Problemlage erstreckt sich derzeit auf 22 SPS-Kräfte (Sozialpädagogisches Seminar), die aktuell aufgrund der genannten nicht einheitlichen Verwaltungspraxis über Faktoren bewilligt wurden.

Eine Anrechnung zum Beispiel von 200 SPS Kräften im Rahmen der Förderformel über alle Träger hinweg würde die Träger mit knapp 2.000.000 Euro weiter entlasten und ggf. das Thema der Überförderung verschärfen. Würde die Landeshauptstadt München eine solche Förderung über die Faktoren zulassen, würde sich der Träger um diesen Betrag finanziell besser stellen, da er diesen Teil nicht aus den Mitteln der gesetzlichen Förderung tragen muss. Vor diesem Hintergrund sollen SPS-Kräfte künftig einheitlich nicht mehr bewilligt werden.

Eine Ausnahme von der Nichtanerkennung von Ausbildungskräften bildet das sogenannte Assistenzkraftmodell und die Optiprax-Ausbildung, diese werden über die Faktoren zugelassen, der Träger ist hier direkt von den Kosten entlastet.

Dass die Förderung von Assistenzkräften und Optiprax Kräften, wie im Antrag seitens der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters beschrieben, nur über den Faktor eausfall möglich ist, trifft nicht zu. Assistenzkräfte können darüber hinaus über den Faktor estandort abgerechnet werden. Optipraxkräfte können neben dem Faktor eausfall über die Faktoren estandort und im

zweiten Ausbildungsjahr über die Faktoren eöff sowie kfu3 abgerechnet werden.

3.3.2 Anrechnung Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligen Dienst (BFD)

Seitens der Träger wurde angemerkt, dass die Kosten für diese Kräfte mit ca. 7.000 Euro bis 9.400 Euro zu veranschlagen sind. Je nach Alter und einer möglichen Anrechenbarkeit von Kindergeldansprüchen beläuft sich der Aufwand einer Einsatzstelle für den Träger auf knapp 400 Euro monatlich, also auf bis zu 4800 Euro jährlich. Dieser Betrag kann ebenfalls über die Einnahmen der gesetzlichen Förderung sowie der Elternentgelte getragen werden. Weitere Kosten werden über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben getragen. Die Münchner Förderformel wurde nicht für die Anrechnung dieser Kräfte konzipiert. Aktuell werden derzeit 380 Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger über die Münchner Förderformel finanziert. Die geschilderte Problemlage erstreckt sich auf 15 FSJ- Kräfte und 8 BFD-Kräfte, die aktuell abgerechnet wurden. Wie sich eine generelle Anrechnung im Rahmen der Münchner Förderformel über alle Träger hinweg finanziell auswirken würde, kann derzeit nicht solide kalkuliert werden.

3.3.3 Anrechnung von Leitungskräften und Stellvertretenden Leitungskräften

Die Münchner Förderformel sieht eine Abrechnung von Leitungsstunden über Faktoren nicht vor. Dies ist klar in der geltenden Zuschussrichtlinie formuliert. Über die Faktoren kann nur zusätzliche Personalkapazität gefördert werden. Die Mittel je Faktor sind für eine gegenüber den allgemeinen Fördervoraussetzungen verbesserte Personalausstattung in der Einrichtung einzusetzen. (Zuschussrichtlinie Seite 10, III Besondere Voraussetzungen). Da Leitungen und stellvertretende Leitungen zur „personellen Grundausstattung“ der Einrichtung gehören, können diese somit nicht über die Faktoren abgerechnet werden. Die Finanzierung erfolgt über den Träger im Rahmen der gesetzlichen Förderung als auch über Elternentgelte. Würde die Landeshauptstadt München eine solche Förderung über die Faktoren zulassen, würde sich auch hier der Träger um diesen Betrag finanziell besser stellen, da er diesen Teil nicht aus den Mitteln der gesetzlichen Förderung tragen müsste.

Die durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters geforderte teilweise Anrechnung von allen Leitungskräften in den Faktoren würde den Stadthaushalt vorsichtig geschätzt mit über 3.000.000 Euro belasten, ohne dass eine reale Qualitätssteigerung vor Ort erzielt wird und mehr Betreuungsstunden in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Dies ist nicht der Zweck der Münchner Förderformel.

3.3.4 Anrechnung von Verwaltungskräften und hauswirtschaftlichem Personal

Diese Berufsgruppen arbeiten grundsätzlich nicht unmittelbar am Kind und werden daher im Rahmen der Münchner Förderformel nur im Faktor eallg berücksichtigt.

Die weitere Finanzierung dieser Kräfte erfolgt über die gesetzliche Förderung bzw. Elternentgelte und ggf. über den Faktor eallg. im Rahmen der Münchner Förderformel. Der Hinweis der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters, dass der städtische Träger selbst eine bessere Personalausstattung über die Münchner Förderformel finanziert bekommt, ist nicht richtig. Auch der städtische Träger muss sich ab 01.01.2019 über die Münchner Förderformel, die gesetzliche Förderung und die Elternentgelte finanzieren. Aktuell werden derzeit 380 Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger über die Münchner Förderformel finanziert. Die geschilderte Problemlage erstreckt sich aktuell lediglich auf 3 Verwaltungskräfte und 10 Kräfte im Bereich des hauswirtschaftlichen Personals. Wie sich eine generelle Anrechnung im Rahmen der Münchner Förderformel über alle Träger hinweg finanziell entlastend auswirkt, kann derzeit nicht solide kalkuliert werden. Sicher ist auch hier, dass eine solche Förderung über die Faktoren, den Träger um diesen Betrag finanziell besser stellen würde.

3.3.5 Anrechnung des Eigenanteils der Interkulturellen Erzieherinnen und Erzieher

Über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ werden seit dem 01.01.2016 über ein neues Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sogenannte Sprach-Kitas bezuschusst (siehe hierzu auch Beschluss der Vollversammlung vom 11.05.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 5632, Seite 7 ff.).

Die befristete Refinanzierung des Bundes deckt nicht die vollen Kosten der Stellen ab. Seitens des Referats für Bildung und Sport wurde daraufhin geprüft, ob eine Möglichkeit besteht, den Restbetrag im Rahmen der Faktoren innerhalb der Münchner Förderformel abrechnen zu können. Es galt in diesem Zusammenhang zu klären, ob diese Art der Finanzierung aus Sicht des Bundes möglicherweise als ein neues Deckungsmittel gewertet wird, mit der Folge einer Kürzung der Bewilligungssumme des Bundes. Somit hätte dann die Landeshauptstadt München indirekt den Bund subventioniert und nicht die Träger. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilte am 31.10.2016 mit, dass sich eine anteilige oder vollständige Förderung des durch die Bundesförderung verbleibenden Restbetrages über die kommunalen Mittel der Münchner Förderformel nicht förderschädlich auswirkt.

Das Bundesprogramm ist mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2019 zeitlich befristet. Die Förderung des Restbetrags über die Münchner Förderformel ist somit möglich, aber ebenfalls bis zum 31.12.2019 beschränkt.

4. Evaluation der Münchner Förderformel

Im Rahmen der Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Münchner Förderformel ist das Referat für Bildung und Sport aktuell mit der Auswertung bzw. Evaluation aller

Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel beschäftigt.

Dabei wird das System der Münchner Förderformel hinsichtlich Auskömmlichkeit bzw. Überförderung untersucht. Hierzu wird insbesondere auf die umfangreiche Datenlage des städtischen Trägers und der ehemaligen Betriebsträger, die sich seit dem 1.1.2016 in der Münchner Förderformel befinden, zurückgegriffen.

Die Einnahmen und Ausgaben werden gegenübergestellt. Für den Messzeitraum 2016 wird auf Prognosen zurückgegriffen, um dem Stadtrat bald ein Ergebnis vorlegen zu können. Einrichtungen die schon länger in der Münchner Förderformel sind, dienen für alle Berechnungen, insbesondere in Bezug auf die Vergleichbarkeit, als wesentliche Kontrollgruppe.

Ein erstes Gesamtergebnis der Überschuss-Defizit-Analyse liegt frühestens im April 2017 vor.

Bei einer ersten Vergleichsberechnung auf Basis der Daten der Betriebsträger von 2015 hat sich gezeigt, dass diese Einrichtungen wohl in Zukunft in der Regel mit der gesetzlichen Förderung und der Förderung durch die Münchner Förderformel solide finanziert werden können, insbesondere wenn die Träger die Auslastung der Einrichtungen, welche direkten Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis der Träger hat, erhöhen und weitere Kinder, im Sinne des Versorgungsauftrags aufnehmen.

Die Ergebnisse geben erste Hinweise darauf, dass ggf. bereits im Haushaltsjahr 2016 bei Trägern nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit Blick auf den Gesamtfinanzrahmen eine Überförderung stattfinden könnte.

Die Ergebnisse dieser Vergleichsberechnungen wurden am 2. Dezember 2016 in der Finanzkommission sowohl den Vertreterinnen und Vertretern der freigemeinnützigen Träger als auch den Stadtratsmitgliedern auszugsweise vorgestellt. Im Ergebnis zeigen sich in Bezug auf die Kosten und Erlöse bzw. Gesamteinnahmen und -ausgaben der Einrichtungen hohe Maximalwerte, die Überschüsse von rund 16 Prozent bis hin zu Defiziten in Höhe von rund 12 Prozent aufweisen (die Prozentsätze ergeben sich aus dem Verhältnis: Ergebnis zu Gesamtausgaben). Dies gilt es genauer zu untersuchen.

Mit Schreiben vom 21. März 2014 hat die Landeshauptstadt München gegenüber der Regierung von Oberbayern versichert, eben diese Evaluationen durchzuführen.

Vor dem Hintergrund der nun vorliegenden ersten Ergebnisse hat das Referat für Bildung und Sport mit der Regierung von Oberbayern im Juni diesen Jahres vereinbart, dass die weiteren Vergleichsberechnungen abgewartet werden müssen. Die Regierung von Oberbayern betonte, dass ggf. bei einer erneuten Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die geforderte wirtschaftliche Haushaltsführung problematisiert werden könnte.

Somit können aus Sicht des Referats für Bildung und Sport bis dahin keine weitreichenden Änderungen, auch nicht vorübergehend, getroffen werden. Diese Sichtweise wird auch von der Regierung von Oberbayern getragen, zumal bereits die unter 5.2. beschriebenen Optimierungen der Münchner Förderformel stattgefunden haben.

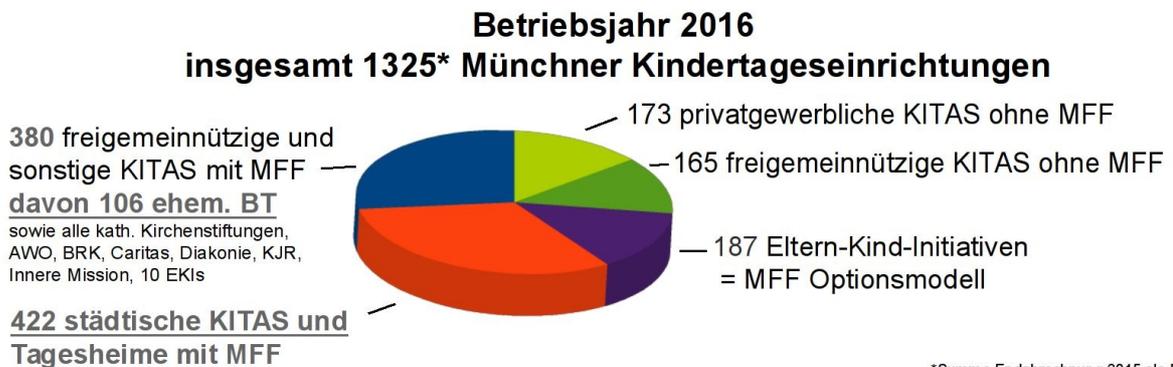
Würde man in der jetzigen Übergangsphase die notwendigen Vergleichsberechnungen nicht abwarten, kann man sich nicht mehr, wie bereits mehrfach innerhalb der Begleitkommission mitgeteilt, auch nicht mehr gegenüber dem Kommunalen Prüfungsverband oder der Regierung von Oberbayern, als Aufsichtsbehörde der Landeshauptstadt München, darauf berufen, dass Vereinbarungen bzw. Zusagen, welche die Landeshauptstadt München gegenüber der Regierung von Oberbayern hinsichtlich der Evaluation der Münchner Förderformel gemacht hat, eingehalten werden.

5. Statusbericht zur Münchner Förderformel

5.1 Teilnehmende Einrichtungen – positive Entwicklung seit dem Jahr 2011

Im ersten Kindertageseinrichtungsjahr nahmen nur 41 Kindertageseinrichtungen teil. Nachfolgend werden die Entwicklungen bis 2016 aufgezeigt.

Kindertageseinrichtungsjahr 2011/12	41 Kindertageseinrichtungen
Kindertageseinrichtungsjahr 2012/13	121 Kindertageseinrichtungen
Kindertageseinrichtungsjahr 2013/14	179 Kindertageseinrichtungen
Betriebsjahr 2015	247 Kindertageseinrichtungen
Betriebsjahr 2016	795 Kindertageseinrichtungen



Viele Rückmeldungen der teilnehmenden Einrichtungen spiegeln eine hohe Zufriedenheit, insbesondere mit den über den Standortfaktor gegebenen Möglichkeiten, wieder.

Eine sehr intensive und unterstützende Kooperation besteht beispielsweise mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Bezug auf die teilnehmenden katholischen Kirchenstiftungen.

5.2 Optimierungen der Münchner Förderformel durch den Stadtrat seit 2011

- Ausbau der einkommensbezogenen Staffelung auch für Kindergarten- und Hortkinder
- Einführung der Zweitkind- und Drittkindermäßigung
- Erhöhung des Finanzvolumens der Münchner Förderformel durch BayKiBiG Basiswerterhöhungen seit 2011
- Nach Einführung des staatl. U3 Zuschusses keine Kürzung des Faktors kfU3
- Erhöhung des Faktors eallg auf sechs Prozent zusätzlich zur Erhöhung des staatlichen BayKiBiG Basiswertes
- Erhöhung des Faktors Miete
- Flexibilisierung des Standortfaktors
- Einführung der Arbeitsmarktzulage
- Bei Einrichtungen mit besonderem Betreuungsauftrag Finanzierung der Eingruppierung TVöD S8b

5.3 Mittelabfluss über die Münchner Förderformel

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V005360) wurden zur Einführung der Münchner Förderformel zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 49,750 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Finanzmittel wurden für die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geförderten Kindertageseinrichtungen zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Daneben gab es bestehende Einrichtungen in Betriebsträgerschaft bzw. mit Defizitverträgen. Diese Einrichtungen wurden zum 01.01.2016 in die Münchner Förderformel überführt. Die Haushaltsmittel dieser Einrichtungen stehen weiterhin zusätzlich zu den 49,750 Mio. Euro in Höhe von 22,575 Mio. zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.12.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 01829) mit Einführung der Arbeitsmarktzulage zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 4,145 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Der Teil der Arbeitsmarktzulage, der für Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der Eltern-Kind-Initiativen zur Verfügung steht, wurde hier nicht berücksichtigt.

Somit stehen derzeit insgesamt für die 380 Kindertageseinrichtungen freigemeinnützigen und sonstigen Träger, die aktuell über die Münchner Förderformel eine Förderung erfahren, rund 76 Mio. Euro - als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München - zur Verfügung.

Der aktuelle Mittelabfluss beläuft sich derzeit, laut Beantragung durch die teilnehmenden Träger, auf 54,203 Mio. Euro und stellt sich wie folgt dar:

KITAS	MFF Faktoren inkl. eallg	Differenz-förderung	MFF Förderung	Arbeitsmarkt -zulage	TVöD S8b	Förderung gesamt
106 BT in MFF	11,493 Mio. €	5,456 Mio. €	16,949 Mio. €	1,668 Mio. €	0,090 Mio. €	18,707 Mio. €
274 MFF (ohne BT)	24,376 Mio. €	7,552 Mio. €	31,928 Mio. €	3,401 Mio. €	0,168 Mio. €	35,496 Mio. €
380 MFF gesamt	35,869 Mio. €	13,008 Mio. €	48,877 Mio. €	5,069 Mio. €	0,258 Mio. €	54,203 Mio. €

Die Träger der 380 Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft haben aktuell die Faktoren nicht komplett abgerufen.

Im Ergebnis sind derzeit von den zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 49,750 Mio. Euro die für die Münchner Förderformel bewilligt wurden, aktuell für 274 Kindertageseinrichtungen 31,928 Mio. Euro abgerufen. Bei kompletter Beantragung der Faktoren wären 37,273 Mio. Euro für diese Einrichtungen abgerufen worden.

Die ehemaligen Betriebsträgereinrichtungen werden über die bereits zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 22,575 Mio. finanziert.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass derzeit 338 Einrichtungen der Münchner Förderformel noch nicht beigetreten sind.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 wurden für die Ausweitung der einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte für den Kindergarten und Hort bis zu 9,65 Mio. Euro vorerst innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für Kindertagesbetreuung getragen und mitgeteilt, dass wenn sich gravierende Änderungen ergeben, der Stadtrat hierüber umgehend durch das Referat für Bildung und Sport informiert wird.

Es wird davon ausgegangen, dass mit Blick auf die Zukunft die derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, vorsichtig geschätzt, wohl noch zwei Jahre ausreichen werden, bevor der Stadtrat über eine Mittelausweitung entscheiden müsste. Einflusskriterien sind hier die steigende Anzahl von Einrichtungen in der Münchner Förderformel sowie die zukünftigen Erhöhungen des Basiswerts im Rahmen der gesetzlichen Förderung.

5.4 Ausgewählte aktuelle Themen und Herausforderungen

5.4.1 Komplexität des Verwaltungsaufwands

Umfang und Komplexität des Verwaltungsaufwandes wurden, in Absprache mit der AG

Verwaltungsvereinfachung erheblich reduziert und das Formularwesen für Folgeanträge vereinfacht. Diese Neuerungen gelten bereits für das Betriebsjahr 2017.

5.4.2 Übergangsphase Städtischer Träger und ehemalige Betriebsträger in die Münchner Förderformel bis 31.12.2018

Im Rahmen der Übergangsphase werden bis zum 31.12.2018 bei den Betriebsträgern über sogenannte Ergänzungsvereinbarungen, falls notwendig, die anzuerkennenden Defizite seitens der Landeshauptstadt München getragen. Weiter werden umfangreiche Vergleichsberechnungen, die auch die neuen monetären Besonderheiten bei Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag berücksichtigen, durchgeführt. Der neue Trägerschaftsvertrag weist für Träger, die diese Einrichtungen führen, bessere Konditionen/Regelungen auf, als der bis 2015 gültige Vertrag (so wurde z.B. bei den damaligen Betriebsträgerschaftsverträgen des RBS für Kindergärten ein auf fünf Prozent festgeschriebener Eigenanteil am Defizit vom Träger verlangt). Ebenso erfolgt die Angleichung des Stellenplans des städtischen Trägers an die Münchner Förderformel. Im Rahmen des Übergangs wird eine umfassende Evaluation (Punkt 4 des Vortrags) vorgenommen.

5.4.3 Wirkstudie zur Münchner Förderformel

Es ist geplant, die Ergebnisse der Wirkstudie im Rahmen einer gesonderten Beschlussvorlage in der gemeinsamen Sitzung des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 31.01.2017 dem Stadtrat vorzustellen.

5.5 Begleitung der Münchner Förderformel

Seit mehr als acht Jahren wird die stufenweise Einführung und Entwicklung der Münchner Förderformel durch verschiedene Kommissionen auf kommunaler Ebene inhaltlich abgestimmt, was bis dato eine hohe Akzeptanz des Vorgehens sichergestellt hat. Das Referat für Bildung und Sport stellt hierbei die Kommunikation zwischen den Referaten der Stadtverwaltung, den Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtsverbände, den Elternvertretungen, der Regierung von Oberbayern, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und dem Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit sicher. Alle wesentlichen Prozesse wurden und werden innerhalb der Begleitkommission abgestimmt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Die relevanten Themenfelder, welche zu dem nun vorliegenden Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters geführt haben, wurden transparent gegenüber den Kommissionen, in den verschiedenen Unterarbeitsgruppen und letztlich in der Finanzkommission aufgezeigt. Das Referat für Bildung und Sport machte dabei stets deutlich, dass keine weitreichenden Änderungen der Zuschussrichtlinien möglich sind, bis die Vergleichsberechnungen im Rahmen des vom Stadtrat vorgegebenen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2018 abgeschlossen und dem Stadtrat die Ergebnisse präsentiert werden.

6. Bewertung durch die Regierung von Oberbayern

Das Referat für Bildung und Sport hat der Regierung von Oberbayern den Antrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters zur Beurteilung und Einschätzung zugeleitet. Die Regierung von Oberbayern teilt die auch in diesem Beschluss zu den einzelnen Punkten dargelegte Meinung des Referats für Bildung und Sport. Die gewünschte Verwaltungspraxis/-auslegung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters steht auch laut Regierung von Oberbayern nicht im Einklang mit der Intention/Zielsetzung der Münchner Förderformel. Weiter teilte sie mit, dass insbesondere vor dem Hintergrund des Prüfungsberichts des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, strikt darauf geachtet werden sollte, dass die Münchner Förderformel sich nicht durch Änderungen von ihrem ursprünglichen Grundgedanken entfernt.

7. Fazit

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Finanzierung einer Kindertageseinrichtung nach BayKiBiG über die Elternentgelte und die gesetzliche Förderung konzipiert ist. Die Münchner Förderformel ist nicht für die Finanzierung des Regelbetriebs konzipiert, sondern soll zusätzliche Leistungen im Hinblick auf Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und Familienentlastung finanzieren.

Im Rahmen der Evaluation wird die Höhe der Begrenzung der Elternbeiträge evaluiert, um sicherzustellen, dass die Regelbetreuung in diesem vorgegebenen Rahmen finanziert werden kann.

Das Referat für Bildung und Sport kann aufgrund der derzeit vorliegenden Ergebnisse mit Blick auf ggf. mögliche Überförderungen und insbesondere aufgrund der in diesem Zusammenhang stehenden Empfehlung der Aufsichtsbehörde, der Regierung von Oberbayern, dem Antrag der Träger nicht folgen.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie sich der neue Trägerschaftsvertrag, die Erhöhung der BayKiBiG-Förderung, die Erhöhung des eallg, die Gewährleistung der Elternbeitragseinnahmen in voller Höhe durch Übernahme des Differenzbetrages und die Erhöhung des Faktors Miete im Rahmen der Münchner Förderformel monetär auswirken.

Die Überschuss-Defizit-Analyse für den Bewilligungszeitraum 2015 ist somit wichtiger Orientierungspunkt für das weitere Vorgehen und muss abgewartet werden.

Aus Sicht des RBS steht die von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters

gewünschte Verwaltungspraxis/-auslegung nicht im Einklang mit der Intention/Zielsetzung der Münchner Förderformel und es besteht zudem die Gefahr, eine mögliche Überkompensation/Überförderung weiter zu verstärken, da die Änderungswünsche der freien Träger – vorsichtig geschätzt – eine reale Entlastung von insgesamt über 5.000.000 Euro darstellen würden.

Für die Träger werden jedoch aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis für die Bewilligungszeiträume 2015 (Endabrechnung) und 2016 (Abschlagszahlung und Endabrechnung) keine Nachteile entstehen (Vertrauensschutz).

Die Themenfelder dieser Beschlussvorlage sind in der Begleitkommission zur Münchner Förderformel erörtert worden.

Mit der Beschlussvorlage besteht seitens des Sozialreferates Einverständnis. Sie wird mitgezeichnet.

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände und trägt die Ausführungen des Referates für Bildung und Sport mit.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Stadtratsvorlage mit.

Eine Anhörung der Bezirksausschüsse ist nicht erforderlich.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Pfeiler, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt die dargelegten Ausführungen zur Münchner Förderformel zur Kenntnis.

II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss

1. Der Stadtrat nimmt die dargestellten Ausführungen zur Münchner Förderformel zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02739 der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege München vom 02.12.2016 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss

nach Antrag

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KBS

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Sozialreferat
an die Gleichstellungsstelle für Frauen
an RBS-GL2
z.K.

Am